

## **Anhang 2 zum Rahmenvertrag Alter und Gesundheit**

### **Leistungsvereinbarung SPITEX**

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-89 genehmigt am

22.06.2022

Inkraftsetzung

01.01.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Generelle Ziele</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Leistungsziele</b>	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Dienstleistungsangebot</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Grenzen der Leistungen</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Aufgaben der Gesellschaft</b>	<b>5</b>
<b>VII.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>7</b>
<b>VIII.</b>	<b>Kostenrechnung</b>	<b>8</b>
<b>IX.</b>	<b>Dauer der Vereinbarung</b>	<b>8</b>
<b>X.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>8</b>

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Bubikon (nachstehend Gemeinde)

und der

Zentrum Sunnegarte AG (nachstehend Gesellschaft)

## Feststellungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Leistungsvereinbarung bildet Anhang 2 des «Rahmenvertrags für die Leistungsvereinbarungen im Bereich Alter und Gesundheit Bubikon» und integriert dessen Bestimmungen als integrierende Bestandteile in diese Leistungsvereinbarung. Sofern nichts anderes vereinbart in dieser Leistungsvereinbarung, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags.

<sup>2</sup> In der Absicht, für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu Hause, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Gesellschaft die folgende Leistungsvereinbarung:

### I. Zweck

Art. 1 Zweck der Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Gesellschaft.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest (soweit nicht bereits im Rahmenvertrag bestimmt).

### II. Generelle Ziele

Art. 2 Generelle Aufgaben und Leistungen

<sup>1</sup> Die Gesellschaft fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft arbeitet auch in der ambulanten Pflegeversorgung aktiv bei der Gesundheitsförderung mit (siehe auch Leistungsvereinbarung Beratung Art. 4 Abs. 2b).

<sup>3</sup> Die Gesellschaft setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.

<sup>4</sup> Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

- Art. 3 Zielgruppen <sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein:
- a) Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
  - b) Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
  - c) Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/ oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

### III. Leistungsziele

- Art. 4 Leistungsziele <sup>1</sup> Mit den Spitexleistungen gemäss Art. 5 bis 7 soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- <sup>2</sup> Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).
- Kapazitäten <sup>3</sup> Die Gesellschaft stellt die entsprechenden Kapazitäten für die Bevölkerung von Bubikon sicher.

### IV. Dienstleistungsangebot

- Art. 5 Kerndienstleistungsangebot <sup>1</sup> Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- <sup>2</sup> Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- <sup>3</sup> Nichtpflegerische Spitexleistungen aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.
- Art. 6 Gesundheitsberatung/ Gesundheitsförderung <sup>1</sup> Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in der ambulanten Pflegeversorgung gemäss KLV.
- <sup>2</sup> Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- <sup>3</sup> Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.
- Art. 7 Zusatzleistungen (Nicht kassenpflichtige Leistungen) <sup>1</sup> Zusatz- und Serviceleistungen, insbesondere auch im Bereich der Betreuung, sind von der Gesellschaft in der Gemeinde Bubikon flächendeckend anzubieten. Die Preisgestaltung erfolgt dabei auf Basis von Vollkostendeckung gemäss Rahmenvertrag Art. 8. Allfällige solche Dienstleistungen sind in der Kommunikation klar zu beschreiben. Zudem wird festgehalten, ob die Gesellschaft

Freiwillige	diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt. <sup>2</sup> Im Bereich allfälliger Dienstleistungen gemäss Abs. 1 sind freiwillige Mitwirkende nebst professionellen Mitarbeitenden wo immer möglich und sinnvoll miteinzubeziehen.
Palliative Care	<sup>3</sup> Im Bereich der spezialisierten ambulanten Palliative-Care Versorgung schliesst die Gemeinde eine separate Vereinbarung mit dem GZO Palliative Care Team ab, welche von der Gesellschaft mitunterzeichnet wird. Die Rechnungstellung des GZO Palliative Care Teams erfolgt via Gesellschaft an die Gemeinde.

## V. Grenzen der Leistungen

Art. 8	Grenzen der Leistungen	<sup>1</sup> Spitexleistungen können von der Gesellschaft unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird. <sup>2</sup> Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Gesellschaft die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen. <sup>3</sup> Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Gesellschaft – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.
--------	------------------------	--

## VI. Aufgaben der Gesellschaft

Art. 9	Personal	<sup>1</sup> Die Gesellschaft stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung). <sup>2</sup> Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
Art. 10	Bedarfsge- rechte Leis- tungserbrin- gung	<sup>1</sup> Die Leistungen werden gemäss Grundsatz im Art. 4 Abs. 2 erbracht. Sie ergeben sich gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung. Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt die Anwendung des Bedarfsklärungs-Instrumentariums interRAI HC (Resident Assessment Instrument Home Care).
Art. 11	Zeitliche Ver- fügbarkeit	<sup>1</sup> Die Gesellschaft stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 13.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung).

<sup>3</sup> Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/die ganze Nacht möglich sein.

<sup>4</sup> Wenn die Gesellschaft einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

- |         |                                |   |
|---------|--------------------------------|---|
| Art. 12 | Aufträge an Dritte             | <p><sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Gesellschaft – falls sie selber nicht in der Lage ist oder die Leistung nicht wirtschaftlich erbringen kann - Aufträge an Dritte gemäss Rahmenvertrag Art. 5 erteilen.</p>   |
| Art. 13 | Zusammenarbeit mit Angehörigen | <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.</p>  |
| Art. 14 | Koordination                   | <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.</p>  |
| Art. 15 | Qualitätssicherung             | <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.</p> <p><sup>2</sup> Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss «Modellösung mASA Spitex, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitex Betriebe» vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene).</p> |
| Art. 16 | Ausbildungsplätze              | <p><sup>1</sup> Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Um dem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegenzuwirken, ist es nötig, dass Heime und Spitex ihre Ausbildungstätigkeit weiter verstärken.</p>  |

<sup>2</sup> Die Gesellschaft muss somit Ausbildungsplätze für die Ausbildungen „Assistentin Gesundheit und Soziales, AGS“, „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ und „Pflegefachfrau HF oder FH“ zur Verfügung stellen. Sie kann diese entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

## VII. Finanzierung

### Art. 18 Tarife

<sup>1</sup> Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV.

<sup>2</sup> Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich, tarifsuisse, HSK und CSS ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.

<sup>3</sup> Für die nichtpflegerischen Spitexleistungen legen die Vertragspartner (Gemeinde/Gesellschaft) den bzw. die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und -bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf.

### Art. 19 Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

<sup>1</sup> Im Sinne der Transparenz weist die Gesellschaft gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.

<sup>2</sup> Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

### Art. 20 Abgeltung durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Gesellschaft ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie die Leistungen gemäss Art. 21 – 22 dieser Leistungsvereinbarung.

### Art. 21 Finanzielle Leistungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet die Pflegefinanzierungsbeiträge aus, die der Kanton jährlich festsetzt (Normdefizit).

<sup>2</sup> Erbringt die Gesellschaft Leistungen für Kundinnen und Kunden (z.B. Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter oder Feriengäste) aus anderen Zürcher Gemeinden, übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Bei Kundinnen und Kunden aus anderen Kantonen gilt Folgendes:

- a) Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung ist der Kanton zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.
- b) Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Norm- bzw. Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Gesellschaft. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

- Art. 22 Weitere Beiträge der Gemeinde
- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann spitexrelevante Projekte oder Vorhaben der Gesellschaft mit individuellen finanziellen Beiträgen unterstützen.
  - <sup>2</sup> Die Gesellschaft muss bei der Gemeinde solche weiteren Beiträge gemäss Rahmenvertrag Art. 11 Abs. 2 und 3 beantragen.

### VIII. Kostenrechnung

- Art. 23 Controlling
- <sup>1</sup> Die Gesellschaft führt eine Kostenrechnung gemäss „Handbuch zum Rechnungswesen für Spitexorganisationen (Finanzmanual 2020)“, siehe [www.spitex-finanzmanual.ch](http://www.spitex-finanzmanual.ch).

### IX. Dauer der Vereinbarung

- Art. 24 Dauer der Vereinbarung  
Kündigung
- <sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
  - <sup>2</sup> Sie kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieser Leistungsvereinbarung bewirkt nicht die Kündigung des Rahmenvertrags oder der weiteren Leistungsvereinbarungen.

### X. Weitere Bestimmungen

- Art. 25 Änderungen
- <sup>1</sup> Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Sie halten dies schriftlich fest.
- Art. 26 Ablösung
- <sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarungen gemäss Rahmenkontrakt inklusive seiner Anhänge vom 2.12.2009.



Bubikon, 30. Juni 2022

**Gemeinderat Bubikon**

Präsidentin

Gemeindeschreiber

A. Keller

U. Tanner

**Zentrum Sunnegarte AG**

Präsident des Verwaltungsrates

Zentrumsleiter

Ch. Kaufmann

P. Grossholz